

Quarantäne für Kinder stets rechtmäßig?

Viele Eltern leben derzeit in großer Sorge, dass es in der Kindertagesstätte/ Schule ihres Kindes zu einer positiven Corona-Testung kommt. Im Regelfall bedeutet dies nämlich, dass daraufhin eine mindestens 14-tägige Quarantäne für sämtliche potenziellen Kontaktpersonen ausgesprochen wird, die nicht verkürzt werden kann.

So kam es auch in zwei von uns betreuten Fällen. Nach einem positiven Test auf das Corona-Virus in einer Kindertageseinrichtung ordnete die Stadt Schwerte eine Absonderung in häusliche Quarantäne gegen die beiden als Kontaktpersonen bezeichneten Kinder an. Fünf Tage nach dem möglichen Kontakt fand ein PCR-Test durch das zuständige Gesundheitsamt statt, der bei beiden Kindern negativ ausfiel. Dennoch wurde die angeordnete Quarantäne nicht aufgehoben, sondern darauf verwiesen, dass 14 Tage nach dem möglichen Kontakt ein weiterer negativer Test vorgelegt werden müsse. Anderenfalls verlängere sich die Quarantäne um weitere 12 Tage.

Hiergegen reichten wir beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage verbunden mit Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ein. Das Verwaltungsgericht entschied sodann im Eilverfahren, dass die ausgesprochene Anordnung der Quarantäne von der Stadt Schwerte vorläufig nicht vollzogen werden dürfe. Wie vermutlich in den meisten Fällen enthielt der die Quarantäne anordnende Bescheid nämlich keinerlei Angaben dazu, woraus sich der erforderliche Ansteckungsverdacht ergeben solle. Vielmehr bestand er im Wesentlichen aus Textbausteinen, die keinen Bezug zum konkreten Sachverhalt aufwiesen. Dies erachtete das Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung der mit einer Quarantäneanordnung einhergehenden schwerwiegenden Eingriffe in zahlreiche gewichtige Grundrechte als nicht ausreichend. Für das betroffene Kind beziehungsweise dessen Eltern fehle jede Überprüfbarkeit. Die Stadt selbst habe – soweit ersichtlich – keine eigene Prüfung vorgenommen, sondern sich auf das Gesundheitsamt verlassen. Dies erfülle nicht die Anforderungen, die an den Erlass einer Quarantäneanordnung zu stellen seien (Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 31.08.2021, 2 L 1132/21 und 2 L 1133/21).

Hiergegen legte die Stadt Schwerte Beschwerde ein. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen wies diese zurück. Das Oberverwaltungsgericht begründete seine Entscheidung maßgeblich damit, dass bereits zweifelhaft sein dürfe, ob die Stadt überhaupt das ihr zustehende Ermessen ausgeübt habe und nicht in Unkenntnis des konkreten Sachverhaltes ohne eine eigene Entscheidung zu treffen lediglich den Vorschlag des Gesundheitsamtes umgesetzt habe. Die Vollziehung der Quarantäne müsse vor diesem Hintergrund hinter die Grundrechte des betroffenen Kindes zurücktreten (Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 02.09.2021, 13 B 1435/21 und 13 B 1436/21).

Die beiden Fälle dürften exemplarisch für die derzeit gängige Verwaltungspraxis sein. Wer sich damit nicht abfinden möchte, sollte über die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe nachdenken. Eine angeordnete Quarantäne kann so zumindest verkürzt werden.

Ob die angegriffenen Bescheide der Stadt Schwerte sich letztendlich tatsächlich als rechtswidrig erweisen oder nicht, wird im Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.